

Begründung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans Schwarzach



Markt Schwarzach
Landkreis Straubing-Bogen
Stand: 16.09.2022

Inhalt

1 Allgemeines	2
1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	2
1.2 Planwerk und Plangrundlage	2
2 Planungsvorgaben	2
2.1 Regionalplan	2
2.2 Erschließung	2
2.3 Schutzgebiete	3
3 Darstellungen	3
3.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Naturfriedhof	3
4 Umweltbericht	4
4.1 Einleitung	4
4.2 Bestandaufnahme u. Bewertung d. Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung d. Planung	4
4.2.1 Schutzgut Boden	4
4.2.2 Schutzgut Klima / Luft	5
4.2.3 Schutzgut Wasser	5
4.2.4 Schutzgut Landschaft	6
4.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
4.2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	7
4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	7
4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	7
4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	7
4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	7
4.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich	8
4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten	8
4.6 Methodisches Vorgehen	8
4.7 Maßnahmen zur Überwachung	8
4.8 Dingliche Sicherung	8
4.9 Zusammenfassung	8
5 Verfahrensvermerke	10

Sonnen, den 16.09.2022

Planung:
Michaela Knödseder-Züfle
Landschaftsarchitektin
Schauberg 17
94164 Sonnen
Tel.: 08586 9752424 Fax; 08586 9752423
mk@gartenlust-leben.de

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes des Markts Schwarzach ist das beabsichtigte Vorhaben einen Trauerwald mit Urnenbeisetzung westlich des Markts Schwarzach, auf Flur Nr. 1189 (Gemkg. Schwarzach), zu errichten.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Geltungsbereich liegt westlich des Ortes Schwarzach im Bereich des Flächennutzungsplans (FNP) Schwarzach vom 23.08.1989.

Das Deckblatt mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5000, sowie einem Erschließungsplan.

Der Änderung des Flächennutzungsplans ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Markt Schwarzach ist Teil des Regionalplans Donau-Wald und ist regionalplanerisch als allgemeiner, ländlicher Raum eingestuft, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Für die Änderungsfläche ist im Flächennutzungsplan eine landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) sowie Waldfläche (Mischwald) definiert. Sie liegt im Naturpark Bayerischer Wald.

Das Vorhaben einen Trauerwald mit Urnenbeisetzung zu errichten ist ein wichtiger Baustein, regional und überregional, eine zeitgemäße und umweltfreundliche Bestattungsform anbieten zu können. Damit sich das Vorhaben möglichst schonend in die Umgebung eingliedert, wird neben grünordnerischen Maßnahmen auch die zulässige Bestattungsform durch ausschließlich biologisch abbaubare Urnen festgesetzt. Die einzigen Baukörper auf der Fläche sind ein Unterstand und eine Kompost-Toilette für Friedhofsbesucher.

2.2 Erschließung

Die Erschließung eines Naturfriedhofs kann im Gegensatz zu gängigen Friedhöfen vergleichsweise einfacher ausgebaut sein, da die Anzahl der Trauergäste, die auf einmal erscheinen und die Besucherzahlen insgesamt deutlich geringer ausfallen. Ein intensives Besucheraufkommen wird daher weniger erwartet und somit ist ein Ausbau durch Straßen, Wege und Parkplätze mäßiger erforderlich.

Der geplante Trauerwald kann durch einen Erschließungsweg und Parkplätzen, von der vorhandenen Gemeindestraße aus, für den PKW-Verkehr ausreichend erschlossen werden. Die dazu notwendigen Flächen werden vom Bewuchs freigeräumt, entsprechend geplant und geschottert. Die erforderlichen Sichtfelder werden hergestellt.

Vom Markt Schwarzach werden keine Ansprüche bezgl. Lärmschutzmaßnahmen an den Baulastträger gestellt. Die anbaurechtlichen Vorgaben werden beachtet.

Die Errichtung eines geschotterten Parkplatzes mit insgesamt 16 Stellplätzen, nördlich der Gemeindestraße deckt den Bedarf an Parkmöglichkeiten für Trauergäste und Besucher. Die Benutzbarkeit wird dinglich gesichert, ebenso wie die Wendemöglichkeit. Die Erreichbarkeit des Friedhofs ist über einen Erschließungsweg auf Fl.Nr.1189 gewährleistet.

Für den Besucherverkehr wird eine Fußwegeverbindung ab den Parkplätzen in den Trauerwald ausgewiesen und beschildert. Diese ist im beiliegenden Plan Nr. 3 (Erschließung) dargestellt.

Der notwendige Winterdienst wird durch Vereinbarung mit dem Betreiber sichergestellt.

Eine Wendemöglichkeit für KfZ und Schneepflug wird sichergestellt.

Ein Beschilderungskonzept wird in Absprache mit den Fachbehörden vor Inbetriebnahme erstellt und entsprechend ausgeschrieben.

2.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Bayerischer Wald. Dieser Schutzstatus beinhaltet kaum Einschränkungen in der Nutzung oder Zugänglichkeit, da in erster Linie der Gesamtcharakter des Gebietes erhalten werden soll. Ein Naturpark soll Kulturlandschaften bewahren und entwickeln und der Erholung von Mensch und Natur dienen. Ziel ist es, die wirtschaftliche Nutzung und den Tourismus mit einem funktionierenden Naturschutz in Einklang zu bringen.

Die Änderungsfläche befindet sich zudem im ABSP Schwerpunktgebiet Vorland des Vorderen Bayerischen Waldes, speziell im Hügelland des Falkensteiner Vorwaldes, mit der ABSP Flächennr. 278-406-A.

Laut dem ABSP befinden sich auf der Eingriffsfläche keine lokal bedeutsamen Lebensräume. An das Waldstück, welches das Plangebiet beinhaltet, grenzt im Norden eine Magerwiese an (Magerwiese südlich Etting, Biotop Nr. 7042-1221).

Des Weiteren sollen laut ABSP in den Randbereichen des Inneren Bayerischen Waldes und den vorgelagerten Hügelländern, wozu die Eingriffsfläche gehört, vorhandene Biotopflächen erhalten und optimiert werden und eine Vernetzung der Mager- und Trockenstandorte sowie Feuchtflecken, erfolgen. Eine Nutzungsextensivierung zur Schaffung einer Pufferzone zum Nationalpark ist anzustreben.

Laut LRP12 besteht ein Vorschlag, aus dem Gebiet, zu denen die Eingriffsfläche gehört, ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet zu machen. Das würde den Erhalt von Bereichen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild/Kulturlandschaft und Erholung, bedeuten (Leitbildkategorie 7). Die Leitbildkategorie umfasst diejenigen Teilräume der Region, die eine besonders hohe Bedeutung für das Landschaftserleben besitzen (herausragendes Landschaftsbild und/oder historische Kulturlandschaften besonderer Bedeutung). Weiterhin sind Wälder erfasst, die entweder als großräumige Wald-Erholungslandschaften oder als kleinräumige Waldinseln in ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaften besonders wichtig für die ruhige naturbezogene Erholung sind. Dem Erhalt der Voraussetzungen für die naturbezogene Erholung kommt in der Region Donau-Wald eine herausragende Bedeutung zu. Sie ist Grundlage des Tourismus und wichtig für die Erholung der ansässigen Bevölkerung. Die Nutzung der Räume ist daher anzupassen.

Die Ausweisung eines Naturfriedhofs auf dem Plangebiet widerspricht diesen Zielsetzungen nicht, im Gegenteil durch die extensive Nutzung und die Bewahrung der Lebensräume auf der Fläche wird ein regionaler Entwicklungsschwerpunkt gesetzt, sowie alle Zielsetzungen des ABSP und des LRP12 eingehalten.

Was die Beeinträchtigung des Bioklimas und des Luftaustauschs anbelangt, sind auch hier durch die Maßnahme keine Verschlechterungen zu erwarten. Der bestehende Laub-Mischwald wurde bislang als Wirtschaftswald genutzt.

3 Darstellungen

3.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung ‚Naturfriedhof‘

Nach Prüfung mehrerer Standorte durch den Betreiber und die Gemeinde, fiel die Wahl auf Flurnr. 1189, Gemarkung Schwarzach.

Auf Flurn. 1189 erfolgt eine Änderung von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie eines Waldes in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Naturfriedhof‘.

Die Änderung der Bodennutzungsart Wald in eine andere Bodennutzung, wie hier als Friedwald, bedarf einer Erlaubnis. Der Antrag hierzu wird spätestens mit der Einreichung des Bauantrages

gestellt. Diese wird von der zuständigen unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde erteilt.

Daher soll im Anschluss an die FNP-Änderung ein förmliches Verfahren anschließen, bei dem die Rodungserlaubnis abgewickelt wird und in dessen Zuge auch das Einvernehmen des LRA Straubing-Bogen (Untere Naturschutzbehörde) eingeholt wird.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von 1 ha. Sie besteht etwa zu 15% aus landwirtschaftlich genutztem Intensivgrünland und zu 85% aus Mischwald.

Das Gelände besitzt eine Neigung in südöstlicher Richtung. An der nördlichen und nordöstlichen Grenze setzt sich der Mischwald fort, während östlich eine Ortsrand-gliedernde Grünfläche an das Plangebiet angrenzt. Im Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland) an, im Süden bildet die Penzkofener Straße (Gemeindestraße) die Grenze.

Die Eingriffsfläche liegt westlich vom Markt Schwarzach und nördlich der Penzkofer Straße, von welcher aus eine Erschließung in Richtung Plangebiet möglich ist.

Der Geltungsbereich umfasst den südlichen Bereich des Flurstücks Nr. 1189 Gemarkung Schwarzach.

Die neue Erschließung für den Naturfriedhof zweigt von der Penzkofener Straße in einen geschotterten Parkplatz mit 16 Stellätzen. Von dort führt ein Fußweg in den Trauerwald.

Auf dem Friedhofsgelände soll ein Unterstand zur Versammlung und Andacht (Holzbauweise mit Satteldach) errichtet werden. Die Flächengröße beläuft sich auf ca. 35-40 m².

Zusätzlich soll nördlich des Parkplatzes eine Kompost-Toilette errichtet werden.

Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche, bzw. eine naturnahe Waldbewirtschaftung, im gesamten Plangebiet festgesetzt.

Außerdem wird durch die Zweckbestimmung ‚Naturfriedhof‘ eine allgemeine Bebauung ausgeschlossen. Es dürfen nur Gebäude, welche dem Zweck dieser Anlage dienen und ihr untergeordnet sind (Unterstand, Kompost-Toilette) errichtet werden.

Alle Erschließungswege und Parkplätze sind in ungebundener Bauweise zu errichten.

Zu bestehenden Stromtrassen ist ein Schutzbereich von 15 m einzuhalten.

Eine Belegung des Friedhofs erfolgt ausschließlich durch biologisch abbaubare Urnen unter bestehenden und ausgewiesenen Bäumen. Die relevanten Bäume werden per GPS erfasst und kartiert.

Der Betrieb des Naturfriedhofs wird durch eine Friedhofssatzung geregelt.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Die Ausweisung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Naturfriedhof‘ dient dem Ziel der Förderung zeitgemäßer Bestattungsformen im natürlichen Umfeld. Dadurch wird auch keine Siedlungsstruktur ermöglicht. Der Markt Schwarzach möchte dadurch einen aktiven Beitrag für die Möglichkeit moderner und alternativer Bestattungsformen bieten und hat daher eine Fläche gewählt, die eine besondere Eignung für eine Naturfriedhofsnutzung besitzt.

Im betroffenen Bereich sind vor allem auch landwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Ziele zu beachten.

Deshalb wurden im Planverfahren schon konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

4.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Boden

Die Bodenart des Plangebiets besteht aus Fahlerde / Pseudogley aus Löss oder Lösslehm über verschiedenen Gesteinen.

Der Oberboden besteht fast ausschließlich aus Tonschluffen und/oder Tonlehm. Der Humusgehalt beträgt 2 bis <3%, die physiologische Gründigkeit des Bodens liegt in der Klasse 5 (= sehr tief, 1,20-2,0 m).

Durch die Errichtung des Naturfriedhofs resultiert nur eine sehr geringe Versiegelung, da die Wege und Parkplätze in ungebundener Bauweise erfolgen und die übrigen Flächen, bis auf den Unterstand, unversiegelt bleiben.

Im Zuge der Planung wird landwirtschaftlich genutzte Fläche umgewidmet und überwiegend in extensives Grünland umgewandelt. Die Waldfläche bleibt nahezu unverändert bestehen und wird naturnah bewirtschaftet.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in extensives Grünland sogar erhöht. Zusätzlich kommt es zu einer Steigerung der Filter- und Pufferfunktion.

Die Eigenschaft als Standort für Kulturpflanzen geht zunächst vollständig verloren, könnte aber nach dem Rückbau der Anlage wieder vollwertig erfüllt werden. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabung nicht eintreten.

Die Waldfläche im Plangebiet erfüllt eine wichtige Filter- und Pufferfunktion (Versauerungswiderstand), welche durch die Nutzung als Naturfriedhof nicht beeinträchtigt wird.

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch, sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Bei erforderlichen Aushubarbeiten soll das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung - 4 - und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

Für den Boden ist daher von einer **geringen Erheblichkeit** des Eingriffs auszugehen.

4.2.2 Schutzgut Klima / Luft

Die Fläche wird momentan als Grünland und Wald genutzt. Luftklimatisch besitzen diese Flächen eine hohe Bedeutung für die Kaltluftproduktion für Schwarzach.

Die geplanten Maßnahmen, insbesondere der Parkplatz und der Unterstand bewirken eine sehr geringfügige Beeinträchtigung des Kleinklimas.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit **sehr gering**.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst sind keine bedeutenden Oberflächengewässer vorhanden.

Nördlich des Waldstücks, zu dem das Plangebiet gehört, befindet sich ein Wassergraben.

Auf der geplanten Fläche wird die Versiegelung durch die Festsetzung, Park- und Wegeflächen in ungebundener Bauweise bzw. als Wiesenwege anzulegen, sowie die Flächenversiegelung des Unterstands auf eine minimale Grundfläche zu beschränken, sehr gering gehalten.

Außerdem bildet sich durch die extensive Grünlandnutzung eine Krautschicht aus einheimischen Gräsern und Kräutern heraus, was eine Aufwertung des Plangebiets hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bewirkt.

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine leichte Hanglage handelt, können eventuelle Schichtwasseraustritte nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wurde eine visuelle Untersuchung auf Zeigerpflanzen (Nässe) und feuchte Bodenbereiche gemacht. Dabei zeigte sich, dass ein südwestliches Teilstück des Waldes partiell feuchte Stellen aufweist. Dieser Bereich wurde für eine Nutzung als Trauerwald ausgeschlossen, damit es nicht zu einer Belastung des Bodenwassers kommt.

Als Empfehlung des Umweltbundesamts muss für den sicheren Betrieb ein Kontakt biologisch abbaubarer Urnen mit dem Grundwasser konsequent vermieden werden. Für die Beisetzungen kompostierbarer Urnen wird daher ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand empfohlen.

Auswirkungen auf den Untergrund oder das Grundwasser durch die Komposttoiletten müssen ausgeschlossen werden (z. B. durch geeignete Auffangbehälter).

Das anfallende, unschädliche Niederschlagswasser, insbesondere von Dach- und unverschmutzten Parkflächen soll über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials für die Dacheindeckung (bei Metaldächern mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5) ist im Bedarfsfall vorzulegen.

Es entstehen somit für das Schutzgut Wasser **keine erheblichen Auswirkungen**.

4.2.4 Landschaft

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheit des Oberpfälzer und Bayerischen Waldes und im speziellen zum Hügelland des Falkensteiner Vorwaldes.

Die potentiell natürliche Vegetation bestünde aus Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald.

Die reale Vegetation auf dem Plangebiet besteht aus landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünland und einem Vorwald (Sukzessionswald nach Kahlschlag/Windwurf) mit partiellem Bestand aus älteren Fichten, Tannen und Laubbäumen. Es gibt eine geringe Ausprägung eines Waldrands, mit dafür typischen Baum- und Straucharten.

Der Wald auf der Flurnr. 1189 des Eingriffsgebietes gehört nicht zu einem Wald mit Sonderfunktion, d. h. er hat keine Schutz- und Sonderfunktion wie Biotop, Landschaftsbild, Bodenschutz oder Straßenschutz.

Insgesamt wird es bei Umsetzung der Planungen auf einer Gesamtfläche von 1 ha zu einer naturnahen Überprägung der Landschaft kommen. Die Anlage selbst wird aus der Entfernung als Grünland mit Unterstand und Waldfläche wahrgenommen.

In unmittelbarer Nähe befinden sich Wälder und landwirtschaftliche Flächen, die eine Vorprägung des Landschaftsbildes bewirken.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist vor allem durch den Unterstand und die Kompost-Toilette nicht vermeidbar, wird jedoch durch die geringe Größe und die Wahl des Standortes so gering

wie möglich gehalten. Zulässig sind nur ungebundene Wege und Parkflächen und ein Unterstand mit max. 35-40 m² auf dem Gelände.

Durch Eingrünungsmaßnahmen mit heimischen Gehölzen erfolgt eine Abpufferung sowie Einbindung in die umgebende Landschaft.

4.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die angestrebte Extensivierung der Wiesenfläche schafft neuen, vielfältigeren Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Biotopentwicklung). Zur Verbesserung des Arten- und Biotopschutzes wird eine gezielte Aufwertung von ehemals Intensivgrünland in Extensivgrünland geschaffen. Das Biotopverbundsystem wird dadurch gestärkt und vorkommende Tierarten erhalten einen zusätzlichen Lebensraum.

Die nahezu unveränderte Übernahme der vorhandenen Mischwaldstruktur, erhält den Lebensraum Wald komplett.

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurden spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt, die Ergebnisse sind in Tabelle 1 und 2 zu finden.

Für die direkt im Plangebiet potentiell betroffenen Vogelarten sind projektbedingte Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht gegeben ist.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur bietet lediglich für Bodenbrüter einen geeigneten Lebensraum.

Die zeitliche Begrenzung des Baus verhindert erhebliche Störungen für die heimischen Brutvogelarten auf der Eingriffsfläche.

Das Plangebiet stellt für geschützte Tierarten auch nach den Eingriffen wertvolle Jagdflächen dar, da sich auf den Flächen eine Gras- und Krautschicht herausbildet, die eine höhere Biodiversität als das ursprüngliche Intensivgrünland aufweisen kann.

Die Waldfläche bleibt nahezu unverändert bestehen, eine Beeinträchtigung für die Tierarten ist nur durch gelegentlichen Personenverkehr in geringem Umfang zu erwarten und ist als sehr gering einzustufen.

Die Prüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei keiner Art des in Anhangs von Tabelle 1 und 2 - und bei keiner vorkommenden Tier- und Vogelart unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität die Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Für die direkt im Plangebiet potentiell betroffenen Tier- und Vogelarten sind projektbedingte Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben ist.

Auszug aus der saP:

Für die Arten des Anhangs in Tabelle 1 und 2 werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1. Schutz angrenzender Biotopstrukturen und Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes.
2. Zeitliche Beschränkung des Baubeginns: Der Baubeginn erfolgt außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Soll von dieser Beschränkung abgewichen werden, ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung durch einen fachkundigen Biologen durchzuführen, um eine Betroffenheit von Offenlandbrütern auszuschließen.

3. Einträge von Betriebsstoffen (Kraftstoff, Öl) sind durch regelmäßige Kontrolle an den Baufahrzeugen (Kraftstoff- und Hydraulikleitungen) zu vermeiden.
4. Einhaltung der Pflanzgebote. Falls Einzäunungen erforderlich sind, wird, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu ermöglichen, ein Mindestabstand von 15 cm zum Boden festgesetzt. Bei der Pflege des extensiven Dauergrünlandes wird auf Pflanzenschutzmittel und Dünger verzichtet. Mit der Überplanung geht eine sehr geringe Versiegelung einher. Der Eingriff ist aufgrund des Entwicklungsziels unvermeidbar und wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als unerheblich eingestuft.

4.2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche bislang keine gesonderte Eignung. Negative Auswirkungen für die Landschaftsbildästhetik und für die Erholungsfunktion der Landschaft sind durch den Eingriff kaum zu erwarten.

Im Gebiet ist bereits eine Lärmvorbelastung durch die Penzkofener Straße gegeben, die durch die Nutzungsänderung der Flächen lediglich im Zuge der Baumaßnahmen kurzfristig minimal erhöht wird. Danach entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen, daher wird von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale verzeichnet.

Zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt werden, die oben beschriebenen Auswirkungen würden nicht entstehen.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Festlegung der überbauten Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch geringstmöglichen Einsatz von Fundamenten im Bereich des Unterstands beziehen sich auf das Schutzgut Boden. Um Erosionen zu minimieren wird die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke angestrebt.

4.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Der Eingriff wird auf Bebauungsplanebene gemäß Bayrischer Kompensationsverordnung (BayKompV) 2013 bewertet.

4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Standort bietet aufgrund seiner Lage in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet auf einem südöstlich geneigten Hang, sowie aufgrund Nähe und Anschluss zur Penzkofener Straße (Gemeindestraße) günstige Voraussetzungen, zur Umsetzung eines Naturfriedhofs.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar.

In der vorangegangenen Bewertung wurde festgestellt, dass sich die Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben nur geringfügig auf den Naturhaushalt und die Landschaftselemente auswirkt. Bestehende Beeinträchtigungen werden durch minimierende Festsetzungen und ökologische Aufwertungen größtmöglich bis vollständig kompensiert.

4.6 Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs wird im Rahmen der Eingriffsregelung nach BayKompV 2013 abgehandelt.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt.

Auf der Ebene der Planumsetzung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Maßnahmen erfolgen.

4.8 Dingliche Sicherung

Die Nutzung des Friedhofes und sämtlicher Einrichtungen hierzu (z.B. Parkplätze) durch den Markt Schwarzach, wird dinglich gesichert.

4.9 Zusammenfassung

Für die Realisierung des Naturfriedhofs Schwarzach werden eine relativ artenarme landwirtschaftliche Fläche (ca. 15% Flächenanteil) und eine Mischwaldfläche (ca. 85 % Flächenanteil) in Anspruch genommen. Als voraussichtliche Umweltauswirkung ist kaum eine Veränderung von Bedeutung.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind bedingt durch die Vorbelastung (Intensivgrünland), Nutzungsbeibehaltung (Mischwald) und Aufwertung der Fläche (Umwandlung in Extensivgrünland, Eingrünungsmaßnahmen für den Unterstand) und unter den konkretisierten Vermeidungsmaßnahmen von **geringer Erheblichkeit**.

Markt Schwarzach
1.Bürgermeister Georg Edbauer



Michaela Knödseder-Züfle
Landschaftsarchitektin

Anlagen:

- 1- FNP Bestand vor Änderung, M 1:5000
- 2 -Deckblatt FNP Änderung, M 1:5000
- 2a- Legende zu Deckblatt Änderung
- 3 - Erschließungsplan
- Tabelle 1: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Tierarten_Landkr. Straubing-Bogen - Lebensraum Ext.Grünland u a. Agrarlebensräume
- Tabelle 2: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Tierarten_Landkr. Straubing-Bogen - Lebensraum Wälder

5 Verfahrensvermerke

1. Der Marktrat hat in der Sitzung vom 19.01.2022 gemäß §2(1) BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3(1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.01.2022 hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.01.2022 hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.01.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.01.2022 wurde mit der Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.
6. Der Markt Schwarzach hat mit Beschluss des Marktrats vom 19.01.2022 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 19.01.2022 festgestellt.

Schwarzach, den (Siegel)

1. Bürgermeister Georg Edbauer

7. Das Landratsamt Straubing-Bogen hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom _____ AZ _____ gemäß §6 BauGB genehmigt.

(Unterschrift, Siegel Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

Schwarzach, den
(Siegel)

1. Bürgermeister Georg Edbauer

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am __. __. ____ gemäß §6(5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Markt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §44(3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Schwarzach, den
(Siegel)

1. Bürgermeister Georg Edbauer